

Fachberater Internationales Steuerrecht 2017 / 2018  
**FERNLEHRGANG**

# KLAUSUR

**Aufgabe**

**Internationales Steuerrecht**

3



Verfasser:

**Andreas Saliger**

Dipl.-Finanzwirt (FH)

Bayerisches Landesamt für Steuern

Immenstadt i. Allgäu

**Prof. Dr. Peter Spettenhuber**

Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Konstanz

Es ist den Kursteilnehmern oder Dritten nicht gestattet, die Klausuren oder sonstiges Unterrichtsmaterial zu vervielfältigen, zu verleihen oder zu veräußern.

# ▶ HINWEISE ZUR KLAUSURBEARBEITUNG

## BEARBEITUNGSZEIT

2 Stunden

## HILFSMITTEL

- Beck'sche Steuergesetze
- Beck'sche Steuerrichtlinien
- Beck'sche Steuererlasse
- BGB, HGB, AktG, GmbHG

## BEARBEITUNGSHINWEISE

Kennzeichnen Sie bitte Ihre Lösung mit Ihrem **Vor- und Nachnamen** und geben Sie die Bezeichnung der Klausuraufgabe (**IntStR 03**). Halten Sie auf jeder Seite Ihrer Bearbeitung einen **Korrekturrand** von mind. 5 cm frei. Schreiben Sie bitte leserlich und nicht mit Bleistift.

## EINREICHUNG ZUR KORREKTUR

Bitte senden Sie Ihre Klausurbearbeitung bis spätestens **Mittwoch, 10.01.2018** zur Korrektur ein. Bei späterer Abgabe kann die Korrektur Ihrer Bearbeitung nicht gewährleistet werden. Bitte verwenden Sie **nur** DIN-A4-Umschläge.

## ZUSENDUNG AN

Steuerrechts-Institut Knoll GmbH, Postfach 65 01 00, 81214 München

## I. VERSTÄNDNISFRAGEN

1. Welche gesetzliche Grundlage führt zu der Möglichkeit, dass ausländische Sportler im Rahmen von sportlichen Großereignissen von der deutschen Einkommensteuer befreit werden und wo liegen die Zuständigkeiten für eine derartige Zusage Deutschlands?
2. Mit welcher Begründung sehen Finanzverwaltung und BFH in der Benennung einer Briefkastengesellschaft als Empfängerin von Betriebsausgaben keine ausreichende „Empfängerbenennung“ i. S. d. § 160 AO?
3. Welche Vorteile für Steuerpflichtigen stehen hinter der Vereinbarung einer „Grenzgänger-Regelung“ für Arbeitnehmer in einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen und welche Vorschriften des EStG streben einen vergleichbaren Vorteil an?
4. Was ist eine Subject-to-tax-Klausel?
5. Gehört die Planungs- und Überwachungstätigkeit und der mit einer solchen Teilleistung in Zusammenhang stehende Gewinn eines Generalunternehmers immer zur Bauausführung und damit zur Baubetriebsstätte eines Unternehmens?
6. Was versteht man unter „Hypo-Tax“ und wie beeinflusst diese die Steuerberechnung?

---

**Gesamtpunktzahl Teil I**

**10**

## II. EINZELSACHVERHALTE

### AUFGABENSTELLUNG:

Wie erfolgt die Besteuerung der in **FETTDRUCK** genannten Personen in Deutschland in 2016?

1. Der in Berlin wohnende Physiotherapeut **Bob Bernburger** springt für einen erkrankten Kollegen in dessen Praxis ein. Er übernahm vom 1.4.2016 bis 31.10.2016 die Praxisvertretung in Palma de Mallorca / Spanien (auf eigene Rechnung). Daraus erzielte er 2016 einen Gewinn von 80.000 €, wofür er in Spanien 12 % spanische Einkommensteuer bezahlte. In Spanien hatte er dazu ein kleines Apartment angemietet, die Familie blieb in Berlin wohnhaft. Daneben erzielte er in 2016 einen Verlust aus Vermietung und Verpachtung von 20.000 €. **5 Punkte**
2. **Christian Czerny** mit Wohnsitz in Cottbus, beteiligte sich am 1.7.2015 in seinem Privatvermögen an der CCC LLC, einer amerikanischen Gesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in Corpus Christi (USA), die nach dortigem Steuerrecht als Personengesellschaft besteuert wird. Laut Gesellschaftsvertrag sind folgende Punkte vereinbart:
  - Am 1.7.2015 sind 100.000 US-\$ als Gesellschaftereinlage zu überweisen.
  - Gewinnausschüttungen erfolgen kapitalanteilig auf gemeinsamen Beschluss
  - Entnahmen sind nicht zulässig
  - Anteile sind frei übertragbar und werden im Todesfall vererbt
  - Haftung ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt.

Für das Wirtschaftsjahr 01.07.2015 bis 30.06.2016 der LLC wurde in der amerikanischen Steuererklärung, die der Steuerberater auf deutsches Steuerrecht überleitete, für Christian ein Gewinn in Höhe von 100.000 € ermittelt. Mit Beschluss vom 15.11.2016 wurde ihm deshalb eine Ausschüttung von 100.000 € auf sein deutsches Bankkonto überweisen. Die US-Steuerbehörden sandten ihm einen Einkommensteuerbescheid für 2016 und setzten eine private Einkommenssteuer auf seinen Gewinnanteil i. H. v. umgerechnet 35.000 € fest, die er umgehend beglich. Für die Reise zur Gesellschafterversammlung fielen 5.000 € Reisekosten an. **7 Punkte**

3. Der in Essen wohnhafte und unverheiratete **Erwin Eder** ist jedes Jahr während der Wintersaison als Kellner in einem Hotel in Einsiedeln/Schweiz tätig und erzielt während seiner Tätigkeit vom 1. Dezember 2015 bis zum 31. Mai 2016 ein monatliches Gehalt von umgerechnet 8.500 €. Die schweizerische Lohnsteuer, die in der Schweiz Abgeltungswirkung entfaltet, wird ihm monatlich mit umgerechnet 2.500 € von diesem Betrag abgezogen. Während der Arbeitstage wohnt er in der Schweiz in einer Wohngemeinschaft, an den arbeitsfreien Tagen fährt er wann immer möglich zu seiner Familie in Essen, wo er im Hause der Eltern eine unentgeltliche Wohnung innehat und er am gesellschaftlichen Leben teilnimmt. In den übrigen Monaten lebt er von seinen im Winter erzielten Einkünften in Essen. **4 Punkte**
4. Die **Uhrenmanufaktur GmbH** mit Sitz und Geschäftsleitung in Glashütte (Deutschland) unterhält für die Lieferungen nach Russland ein Auslieferungslager in St. Petersburg (Russland). Die für Russland bestimmten Waren werden regelmäßig per Container dorthin geliefert. Die Bestellungen aus Russland gehen über das Bestellsystem in Glashütte ein, und werden nach der Freigabe aus Glashütte in St. Petersburg verpackt und an den dortigen Paketdienst übergeben. Aufgrund eines Import-Verbots konnten jedoch 2016 keine Waren mehr ausgeliefert werden. Die Waren in Russland im Wert von 250.000 € (zu Anschaffungskosten) mussten, ebenfalls in Folge des Import-Verbotes, vernichtet werden. Das Lager in St. Petersburg verursachte 2016 darüber hinaus 350.000 € laufende Kosten. Beide Sachverhalte wurden gewinnmindernd im inländischen Gewinn berücksichtigt. **4 Punkte**
5. Die **SpediTec GmbH**, die in Deutschland und Österreich Software für Speditionen produziert, hat ihren Sitz und Geschäftsräume in Lindau (Deutschland) sowie Geschäftsräume in Bregenz (Österreich). Der Alleingesellschafter und Geschäftsführer **Werner Häusle** wohnt ebenfalls in Bregenz, führt die laufenden Geschäfte der GmbH jedoch von Lindau aus, wohin er täglich fährt. Nur übergeordnete Entscheidungen trifft er gelegentlich in Bregenz, zudem hält er die Gesellschafterversammlung jährlich in Bregenz ab. **10 Punkte**
6. Der in Hamburg wohnhafte **Hans Jürgens** arbeitet als Arbeitnehmer und Montageleiter für die **Hansahaus-GmbH** in Hannover und wird in dieser Eigenschaft regelmäßig im Ausland tätig (wohnhaft jeweils in Hotels). Im Jahr 2016 war er vom 2.1.2016 bis zum 30.6.2016 in Florenz/Italien tätig, wo er für die GmbH für die Aufsicht über die Erstellung von zwei Fertighausanlagen zuständig war. Mit der ersten Anlage wurde am 10.10.2015 begonnen, diese war am 15.4.2016 fertiggestellt. Die zweite Anlage in unmittelbarer Nachbarschaft wurde am 1.3.2016 begonnen und bereits am 15.10.2016 fertiggestellt. Nach einer kurzen Tätigkeit in Hannover wurde er im Anschluss ab dem 15.8.2016 auf einer Baustelle in Feldkirch/Österreich tätig, die insgesamt 11 Monate bestand. Diese Tätigkeit von F. soll bis zum 30.4.2017 andauern. F. beantragt für beide Auslandstätigkeiten die Freistellung von der deutschen Steuer. **10 Punkte**

---

<b>Gesamtpunktzahl Teil II</b>	<b>10</b>
<b>Gesamtpunktzahl Teil I und II</b>	<b>40</b>

---